

Förmliche Stellungnahme des EDSB zu zwei Vorschlägen zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für ETIAS-Zwecke

1. Einleitung und Hintergrund

Am 12. September 2018 haben das Europäische Parlament und der Rat der EU zwei Verordnungen zur Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) verabschiedet: Verordnung (EU) 2018/1240¹ des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und Verordnung (EU) 2018/1241² zur Änderung der Europol-Verordnung für die Zwecke der Einrichtung dieses neuen Systems.

Das ETIAS-System zielt darauf ab, vor der Einreise eines von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen in den Schengen-Raum zu ermitteln, ob mit der Einreise ein Risiko für die Sicherheit, ein Risiko der illegalen Einwanderung oder ein hohes Epidemierisiko verbunden ist. Zur Beurteilung solcher Risiken müssen sämtliche von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen vor dem Tag ihres Reiseantritts einen Online-Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung stellen. Das ETIAS-System wird die personenbezogenen Daten in diesen Anträgen mit den Daten in Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen in den folgenden anderen EU-Informationssystemen automatisch abgleichen: ETIAS-Zentralsystem, Schengener Informationssystem (SIS), Visa-Informationssystem (VIS), Einreise-/Ausreisensystem (EES) und Eurodac. Zudem werden die personenbezogenen Daten in den ETIAS-Anträgen automatisch mit Europol-Daten und mehreren Interpol-Datenbanken abgeglichen sowie anhand der für das ETIAS-System eingerichteten ETIAS-Überwachungsliste und spezifischer Risikoindikatoren überprüft werden.

Die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) ist für die Entwicklung des ETIAS-Systems zuständig mit dem Ziel, dieses neue Informationssystem bis zum Jahr 2020 betriebsbereit zu haben.

Am 7. Januar 2019 veröffentlichte die Kommission ein Paket mit zwei Vorschlägen (nachfolgend als „Vorschläge“ bezeichnet) zur Herstellung der Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Informationssystem und den anderen EU-Informationssystemen:

- a) Vorschlag³ (nachfolgend als „Vorschlag über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit“ bezeichnet) für eine Verordnung zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu den anderen EU-Informationssystemen und zur Änderung der
 - Verordnung (EU) 2018/1862⁴ (SIS-Verordnung über polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) und
 - vorgeschlagenen Verordnung zu ECRIS-TCN,⁵ über die sich die Mitgesetzgeber kürzlich geeinigt haben⁶.

b) Vorschlag⁷ (nachfolgend als „Vorschlag über Grenzen und Visa“ bezeichnet) für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für ETIAS-Zwecke und zur Änderung der:

- ETIAS-Verordnung
- Verordnung (EG) Nr. 767/20088 (VIS-Verordnung),
- Verordnung (EU) 2017/22269 (EES-Verordnung) und
- Verordnung (EU) 2018/186110 (SIS-Verordnung über Grenzkontrollen).

Die Vorschläge beruhen auf Artikel 11 Absatz 2 der ETIAS-Verordnung, der vorsieht, dass „[d]ie zur Herstellung der Interoperabilität mit ETIAS erforderlichen Änderungen an den Rechtsakten zur Einrichtung der EU-Informationssysteme sowie die Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen in die vorliegende Verordnung ... Gegenstand eines eigenen Rechtsinstruments [sind]“. Ihrer Begründung zufolge führen die Vorschläge lediglich begrenzte technische Änderungen ein, welche die bereits in der ETIAS-Verordnung¹¹ festgelegten Bestimmungen widerspiegeln.

Die vorliegende förmliche Stellungnahme erfolgt in Beantwortung der Konsultation des EDSB zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission. Der EDSB begrüßt die Verweise auf seine Konsultation gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725¹² im Erwägungsgrund 23 des Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und im Erwägungsgrund 22 des Vorschlags über Grenzen und Visa.

2. Stellungnahme

2.1. Vorbemerkungen

Der EDSB stellt fest, dass mit den Vorschlägen insgesamt fünf EU-Informationssysteme miteinander verbunden werden sollen: ECRIS-TCN, EES, ETIAS, SIS und VIS. Drei dieser fünf EU-Informationssysteme, d. h. ECRIS-TCN, EES und ETIAS bestehen derzeit noch nicht. Das EES und das ETIAS werden ihren Betrieb voraussichtlich 2021-2022 aufnehmen, während die Mitgesetzgeber im Dezember 2018 eine endgültige politische Einigung¹³ über den Vorschlag zur Einrichtung des ECRIS-TCN erzielt haben. Der SIS-Rechtsrahmen wurde ebenfalls kürzlich überarbeitet und wird wichtige Änderungen am bestehenden SIS erfordern. Was das VIS betrifft, hat die Kommission im Mai letzten Jahres einen Vorschlag¹⁴ zur Überarbeitung der VIS-Verordnung vorgelegt. Obwohl mit dem Vorschlag über Grenzen und Visa auch die VIS-Verordnung geändert wird, berücksichtigt er die durch den Vorschlag vom Mai 2018 eingeführten Änderungen nicht. Daher werden die fünf von den Vorschlägen betroffenen EU-Informationssysteme in den kommenden Jahren entweder vollständig von eu-LISA entwickelt werden müssen oder wichtige Weiterentwicklungen durch eu-LISA erfordern.

Darüber hinaus haben die Mitgesetzgeber im Januar 2019 auch eine endgültige politische Einigung über die beiden Vorschläge¹⁵ zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) und zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) erzielt, die ebenfalls weitere wichtige Änderungen an den von den Vorschlägen betroffenen fünf EU-Informationssystemen mit sich bringen.

Zunächst möchte der EDSB erneut hervorheben,¹⁶ dass die Vorschläge durch die Verbindung der fünf Informationssysteme der EU sowohl aus technischer als auch aus rechtlicher Sicht die

vorhandenen sowie die zukünftigen Systeme noch komplexer machen, was bestimmte Auswirkungen auf die Grundrechte von Personen hat, einschließlich des Rechts auf Schutz der Privatsphäre und auf Datenschutz, die in der derzeitigen Phase schwer vollständig abzuschätzen sind. Diese Komplexität wird sich nicht nur auf den Datenschutz auswirken, sondern auch auf die Governance und Kontrolle dieser fünf Systeme. Die vorliegende Stellungnahme gilt daher unbeschadet etwaiger zukünftiger Kommentare oder Stellungnahmen in Verbindung mit diesem Thema, die der EDSB möglicherweise abgibt, sobald umfangreichere Informationen erhältlich sind, die eine bessere Beurteilung der rechtlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen erlauben.

2.2. Interoperabilität mit ECRIS-TCN für die Zwecke von ETIAS

Im Juni 2017 legte die Kommission einen Vorschlag¹⁷ zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten vor, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen (ECRIS-TCN). Im Dezember 2018 erzielten die Mitgesetzgeber eine endgültige politische Einigung zu diesem Vorschlag, dessen Annahme durch den Rat und das Europäische Parlament für März 2019 angesetzt war.

Durch den Vorschlag über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit würde diese endgültige politische Einigung zur Herstellung der Interoperabilität zwischen ETIAS und ECRIS-TCN für die Zwecke des Grenzmanagements gemäß der ETIAS-Verordnung geändert werden. In der Begründung heißt es, *„[e]ntsprechend der von den gesetzgebenden Organen in der ETIAS-Verordnung geäußerten Absicht ist es somit nun möglich, die erforderlichen Bestimmungen über die Beziehung zwischen dem ETIAS und dem ECRIS-TCN in die ETIAS-Verordnung aufzunehmen und das ECRIS-TCN entsprechend zu ändern“*.

In der Praxis würde die Nutzung des ECRIS-TCN für die Zwecke des Grenzmanagements unweigerlich mit sich bringen, dass im ECRIS-TCN gespeicherte Daten weiterverarbeitet werden, und zwar für Zwecke, die sich von den ursprünglich in der politischen Einigung über das ECRIS-TCN niedergelegten Zwecken unterscheiden. Konkret würde das ETIAS-Zentralsystem in der Lage sein, Daten im ECRIS-TCN abzufragen, um festzustellen, ob es sich bei einem ETIAS-Antragsteller um eine Person handelt, deren Daten im ECRIS-TCN im Hinblick auf terroristische Straftaten oder andere schwere Straftaten gespeichert sind. Überdies würde es einer neuen Kategorie für das Grenzmanagement zuständiger Behörden den Zugriff auf personenbezogene Daten im ECRIS-TCN gewähren, d. h. der ETIAS-Zentralstelle zur Überprüfung nach Artikel 22 der ETIAS-Verordnung und den nationalen ETIAS-Stellen zur manuellen Bearbeitung nach Artikel 26 der ETIAS-Verordnung.

Der EDSB möchte hervorheben, dass es sich bei der Ausdehnung des Anwendungsbereichs des ECRIS-TCN – einer zentralisierten Datenbank, die sehr sensible Daten über Personen enthalten wird – entgegen den Ausführungen in der Begründung des Vorschlags keinesfalls nur um *„begrenzte technische Änderungen“* handelt.

Weder die ETIAS-Verordnung noch die politische Einigung über die ECRIS-TCN-Verordnung sehen eine Nutzung des ECRIS-TCN zum Zweck des Grenzmanagements vor. Konkret führt Artikel 20 der ETIAS-Verordnung – erschöpfend – die Systeme auf, die ETIAS abfragen wird sowie die Gründe für die Abfrage. In dieser Aufzählung ist das ECRIS-TCN nicht enthalten. Lediglich Erwägungsgrund 58 der ETIAS-Verordnung führt aus, dass, *„[s]ollte auf Unionsebene ein zentralisiertes System für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen, eingerichtet werden, so sollte dies über ETIAS abgefragt werden können“*. Der EDSB empfiehlt

dem Gesetzgeber zu prüfen, wie weit diese in einem Erwägungsgrund enthaltene kurze Erklärung für hinreichend angesehen werden kann, um für sich allein die Ausweitung des Anwendungsbereichs des ECRIS-TCN zu rechtfertigen.

Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwei neue Definitionen der Begriffe „terroristische Straftat“ und „schwere Straftat“ in die ECRIS-TCN-Verordnung einführen würde und der Liste von Daten, die in das ECRIS-TCN eingepflegt werden, eine Kennzeichnung hinzufügen würde, um solche terroristischen Straftaten oder sonstige schwere Straftaten aufzuzeigen. Er würde dann den Zugriff der ETIAS-Zentralstelle auf das ECRIS-TCN auf solche Kennzeichen beschränken. Trotz dieser Beschränkung würde es eine wesentliche Änderung des Systems bedeuten, dem ECRIS-TCN den neuen Zweck des Grenzmanagements hinzuzufügen, und dies sollte daher ordnungsgemäß in vollständig transparenter Weise geprüft werden.

Der EDSB erinnert daran, dass das Ziel des ECRIS-TCN darin besteht, die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen durch einen besseren Austausch von Informationen über Strafregistereinträge in der gesamten EU zu verstärken. Die Verwendung der im ECRIS-TCN gespeicherten Daten zu Zwecken des Grenzmanagements würde weit über die im Gründungsrechtsakt des ECRIS-TCN definierten Zwecke des ECRIS-TCN (in der derzeitigen vereinbarten Fassung) hinausgehen. Stattdessen würde es sich hier um eine schleichende Ausweitung der Zweckbestimmung (häufig als „Function Creep“ bezeichnet) für ein System oder eine Datenbank handeln, die über den ursprünglich beabsichtigten Zweck hinaus geht.

Der EDSB hat im Hinblick auf diese Entwicklung Bedenken, die er bereits früher geäußert hat. Es sollte nicht einfach hingenommen werden, dass Daten, weil sie bereits in einem IT-System gespeichert sind, ebenso auch regelmäßig für andere Zwecke als diejenigen verwendet werden können, für die sie ursprünglich gesammelt wurden, ohne ausdrückliche Rechtfertigung oder transparente Debatte und mit potenziell größeren Auswirkungen auf das Leben des Einzelnen. Ferner ist diese Ausweitung der Nutzung eines bestehenden Systems schwer mit dem Grundsatz der Zweckbindung zu vereinbaren, welcher zu den wesentlichen Grundsätzen des Datenschutzrechts gehört. Ausnahmen zum Grundsatz der Zweckbindung sind möglich, jedoch nur unter engen Bedingungen, einschließlich der Bedingung, dass die für den anderen Zweck erfolgende Verarbeitung der Daten erforderlich und verhältnismäßig ist¹⁸.

Der EDSB weist nachdrücklich darauf hin, dass die Verarbeitung von Daten – selbst wenn sie für einen konkreten Zweck als verhältnismäßig angesehen wird – unangemessen oder unverhältnismäßig werden kann, wenn dieselben Daten für zusätzliche Zwecke weiterverarbeitet werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen für sensibler erachtet werden und im Datenschutzrecht besonderen Garantien unterliegen.

¹⁹Der EDSB ist somit der Auffassung, dass einige der mit dem Vorschlag über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit eingebrachten Änderungen die endgültige politische Einigung über ECRIS-TCN wesentlich verändern würden und entgegen der Begründung des Vorschlags nicht lediglich die bereits in der ETIAS-Verordnung festgelegten Bestimmungen widerspiegeln. Daher müssen die wesentlichen Änderungen, die mit dem Vorschlag über polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit vorgelegt wurden, einer sorgfältigen Analyse bezüglich ihrer Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das Grundrecht auf Datenschutz unterzogen werden.

Wie bereits in früheren Stellungnahmen²⁰ betont, möchte der EDSB auf den derzeitigen Trend hinweisen, dass die spezifischen Zweckbestimmungen der Migrationssteuerung und des

Grenzmanagements, der inneren Sicherheit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zunehmend miteinander verschmolzen werden. Zwar gibt es Synergien zwischen diesen Bereichen, jedoch handelt es sich um verschiedene Bereiche der öffentlichen Ordnung mit eigenen Zielsetzungen und Akteuren. Die vorstehend genannte Analyse zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sollte daher auch diejenigen Politikbereiche berücksichtigen, für die die vorgeschlagenen Maßnahmen gelten würden sowie die entsprechende Rolle und das Mandat der in diesen Bereichen maßgeblichen Akteure.

2.3. Informationssicherheit

Laut Erwägungsgrund 4 des Vorschlags besteht das Ziel der Verordnung darin, festzulegen, *„wie [die in Artikel 11 der ETIAS-Verordnung genannte Interoperabilität] herzustellen ist und wie die Bedingungen für die Abfrage von in anderen EU-Informationssystemen gespeicherten Daten und von Europol-Daten durch das automatisierte ETIAS-Verfahren zur Ermittlung von Treffern anzuwenden sind“*. Diese Interoperabilität impliziert neue Verbindungen zwischen den Informationssystemen. Aus Sicht der Informationssicherheit verändert dies das Risikoprofil von ETIAS und allen Systemen, die miteinander verbunden werden sollen. Die wichtigste Folge ist somit, dass für alle Systeme, die verbunden werden, Risikobewertungen erstellt oder überarbeitet werden müssen, um sicherzustellen, dass das neue Risikoprofil berücksichtigt wird. Dies wird dazu führen, dass Sicherheitskontrollen definiert oder neu definiert werden, die erforderlich sind, um alle alten und neuen Risiken auf ein Maß zu reduzieren, das für alle Beteiligten akzeptabel ist.

2.4. Die Pflicht zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen

Der EDSB weist daraufhin, dass nach Artikel 39 der Verordnung 2018/1725 der Verantwortliche vor Beginn der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung für alle Verarbeitungsvorgänge durchzuführen hat, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zur Folge haben. Das ETIAS-Informationssystem und das ECRIS-TCN werden Verarbeitungsvorgänge mit sich bringen, die voraussichtlich ein hohes Risiko zur Folge haben und somit vorab die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen erfordern.

Artikel 39 Absatz 10 der Verordnung 2018/1725 sieht eine Ausnahme von dem Erfordernis zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich dass (1) ein konkreter Rechtsakt den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regelt und (2) bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung für diesen Rechtsakt eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte. Eine solche allgemeine Folgenabschätzung hatte die Kommission jedoch nicht durchgeführt, bevor sie den Vorschlag zur ETIAS-Verordnung vorlegte. Was den Vorschlag zur Einrichtung des ECRIS-TCN betrifft, so hat die Kommission keine konkrete Folgenabschätzung für diesen Vorschlag vorgelegt, sondern sich auf die vorangegangene Folgenabschätzung²¹ berufen, die für den 2016 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie zur Einrichtung des ECRIS²² durchgeführt worden war. Der EDSB ist der Ansicht, dass diese Folgenabschätzung, die in der Vorschlagphase der Richtlinie zur Einrichtung des ECRIS durchgeführt wurde, nicht die Voraussetzungen einer Datenschutz-Folgenabschätzung für das ECRIS-TCN nach Artikel 39 der Verordnung 2018/1725 erfüllt, da eine Datenschutz-Folgenabschätzung die Änderungen zum Vorschlag berücksichtigen, wesentlich detaillierter sein und mindestens die in Artikel 39 Absatz 7 aufgeführten Informationen enthalten müsste.

Ferner sollten bestehende Datenschutz-Folgenabschätzungen im Einklang mit den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen auch für jedes weitere System überarbeitet werden, das mit dem ETIAS verbunden wird. Dies sollte dazu führen, dass zusätzlich umzusetzende Kontrollen definiert werden oder dass bestehende Kontrollen modifiziert werden.

Brüssel, 13. März 2019

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

¹ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236, S. 1 bis 71.

² Verordnung (EU) 2018/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 für die Zwecke der Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS), ABl. L 236, S. 72 bis 73.

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu den anderen EU-Informationssystemen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 und der Verordnung (EU) yyyy/xxx [ECRIS-TCN], COM(2019) 3 final.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, Abl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56 bis 106.

⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ECRIS-TCN), COM(2017) 344 final.

⁶ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/11/exchanging-criminal-records-eu-agrees-a-reformed-ecris-system/>

⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für ETIAS-Zwecke und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1240, der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2018/1861, COM(2019) 4 final.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60 bis 81.

⁹ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20 bis 82.

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14 bis 55.

¹¹ Begründung zu COM(2019) 3 final, S. 6 und Begründung zu COM(2019) 4 final, S. 6.

¹² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 bis 98.

¹³ <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15701-2018-INIT/en/pdf>

¹⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2018/XX [Interoperabilitäts-Verordnung] und der Entscheidung 2004/512/EG sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, COM(2018) 302 final.

¹⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) und zur Änderung der Entscheidung 2004/512/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, der Verordnung (EU) 2016/399 und der Verordnung (EU) 2017/2226, COM(2017) 793 final; Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration), COM(2017) 794 final.

¹⁶ Stellungnahme 4/2018 zu den Vorschlägen für zwei Verordnungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Interoperabilität von IT-Großsystemen der EU, Rdnr. 22 bis 23.

¹⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ECRIS-TCN), COM(2017) 344 final.

¹⁸ Vgl. Toolkit des EDSB zur Beurteilung der Erforderlichkeit von Maßnahmen, die das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten einschränken, abrufbar unter:

https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/papers/necessity-toolkit_de sowie den Leitlinienentwurf des EDSB zur Verhältnismäßigkeit, bis zum 4. April 2019 zur öffentlichen Konsultation vorgelegt, abrufbar unter

https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/guidelines/edps-guidelines-assessing-proportionality-measures_en

¹⁹ Begründung des Vorschlags COM(2019) 3 final, S. 6.

²⁰ Stellungnahme 4/2018 des EDSB zu den Vorschlägen für zwei Verordnungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Interoperabilität von IT-Großsystemen der EU, abrufbar unter:

https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/18-04-16_edps-opinion-on-interoperability_de.pdf und [Stellungnahme des EDSB 3/2017](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-03-070_etias_opinion_de.pdf) zu dem Vorschlag für ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), abrufbar unter https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-03-070_etias_opinion_de.pdf

²¹ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Folgenabschätzung Begleitunterlage zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates, SWD(2016) 4 final.

²² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates, COM(2016) 7 final.